

---

## Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

---

Im September 2017

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Inhaber von Handwerksbetrieben können keine Rückstellung für ihre künftig zu erwartenden **Zusatzbeiträge zur Handwerkskammer** bilden. Das geht aus einem aktuellen Urteil hervor, das wir Ihnen vorstellen. Darüber hinaus gehen wir der Frage nach, warum die Übernahme der **pauschalen Einkommensteuer** für ein Geschenk als weiteres Geschenk einem Abzugsverbot unterliegt. Der **Steuertipp** beleuchtet, warum Sie angeschaffte Gegenstände für den **Vorsteuerabzug** unbedingt rechtzeitig Ihrem Unternehmen zuordnen sollten.

Handwerkskammer

### Betrieb darf keine Rückstellung für künftige Zusatzbeiträge bilden

Für Kammerbeiträge eines künftigen Beitragsjahres, die sich der Höhe nach an einem Vorjahresgewinn bemessen, darf ein Betrieb keine Rückstellung bilden. So hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Fall eines **Handwerksbetriebs** entschieden, der Mitglied einer Handwerkskammer war, die nach ihrer Beitragsordnung einen Grund- und einen Zusatzbeitrag erhebt. Die Höhe des Zusatzbeitrags hatte sich stets nach dem Gewerbebeitrag gerichtet, der drei Jahre vor dem Beitragsjahr erzielt worden war.

In der Bilanz zum 31.12.2009 passivierte der Betrieb seine zu erwartenden Zusatzbeiträge für die Jahre 2010 bis 2012 aufgrund der Gewerbebeiträge der Jahre 2007 bis 2009 unter „sonstige Rück-

stellungen“. Der Betriebsprüfer erkannte die Rückstellung nicht an, weil die Zusatzbeiträge erst in den jeweiligen Beitragsjahren wirtschaftlich verursacht seien.

Der BFH hat dem Finanzamt Recht gegeben. Eine Rückstellung für künftige Zusatzbeiträge kann selbst dann nicht gebildet werden, wenn

- die Beiträge schon in der Vergangenheit stets nach dem Gewerbebeitrag bereits abgelaufener Wirtschaftsjahre berechnet wurden und
- eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die Zusatzbeiträge auch künftig in der geltend gemachten Höhe anfallen.

Rückstellungen für Verpflichtungen aus öffentlichem Recht können nur gebildet werden, wenn die **Verpflichtung bereits konkretisiert** ist. Das

#### In dieser Ausgabe

- |                                     |  |   |
|-------------------------------------|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Handwerkskammer:</b> Betrieb darf keine Rückstellung für künftige Zusatzbeiträge bilden .....       | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Personengesellschaft:</b> Buchwertfortführung bei Mitnahme einzelner Wirtschaftsgüter erlaubt ..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Unionsrecht:</b> Grunderwerbsteuerbegünstigung bei Umstrukturierung im Konzern .....                | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Eingliederung:</b> Bundesfinanzministerium äußert sich zur Organschaft .....                        | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Geschenke:</b> Pauschalsteuer ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar .....                         | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Nachfolge:</b> Keine steuerneutrale Übertragung bei Vorbehaltsnießbrauch des Übergebers .....       | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Bescheinigung:</b> Vorsteuervergütung in Drittstaaten .....   | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Spekulationsfrist:</b> Vorsicht beim Verkauf von Ferienhäusern und -wohnungen! .....                | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Steuertipp:</b> Vorsteuerabzug erfordert rechtzeitige Zuordnung zum Unternehmen .....               | 4 |

heißt, sie ist inhaltlich hinreichend bestimmt, in zeitlicher Nähe zum Bilanzstichtag zu erfüllen und sanktionsbewehrt. Die Verpflichtung muss sich rechtlich und wirtschaftlich auf einen Zeitpunkt in der Vergangenheit beziehen. Die Verbindlichkeit muss an Vergangenes anknüpfen und Vergangenes abgelten. Im Urteilsfall durfte keine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden, weil die Beitragspflichten für die Jahre 2010 bis 2012 zum Bilanzstichtag 2009 rechtlich noch nicht entstanden waren.

**Hinweis:** Die Pflicht eines Betriebs zur Beitragszahlung ist laut BFH zwingend an dessen Kammerzugehörigkeit im jeweiligen Beitragsjahr geknüpft. Sofern der Betrieb aufgegeben werde, schulde er daher weder den Grund- noch den Zusatzbeitrag.

#### Personengesellschaft

### **Buchwertfortführung bei Mitnahme einzelner Wirtschaftsgüter erlaubt**

Gesellschafter können künftig leichter als bisher aus Personengesellschaften aussteigen, ohne dass stille Reserven aufgedeckt werden müssen und ein steuerlicher Gewinn entsteht. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass bei **Sachwertabfindung** eines ausscheidenden Gesellschafters immer eine gewinnneutrale Realteilung vorliegt, wenn er die erhaltenen Wirtschaftsgüter weiter als Betriebsvermögen nutzt. Damit wird die Fortführung der Buchwerte auch möglich, wenn der ausscheidende Gesellschafter lediglich Einzelwirtschaftsgüter mitnimmt, die keine sogenannte Teilbetriebseigenschaft haben.

**Hinweis:** Dagegen nimmt die Finanzverwaltung beim Ausstieg von Gesellschaftern nur dann einen gewinnneutralen Vorgang an, wenn diese einen Teilbetrieb oder einen Mitunternehmeranteil erhalten.

#### Unionsrecht

### **Grunderwerbsteuerbegünstigung bei Umstrukturierung im Konzern**

Für Umstrukturierungen im Konzern hält das Grunderwerbsteuergesetz eine Regelung bereit, nach der für bestimmte steuerbare Erwerbe infolge einer Umwandlung (z.B. Verschmelzung) **keine Grunderwerbsteuer erhoben** wird. Voraussetzung ist, dass an dem Umwandlungsvorgang ein herrschendes Unternehmen und eine abhängige Gesellschaft beteiligt sind und die Beteiligung des herrschenden Unternehmens an der abhängigen Gesellschaft in Höhe von mindestens 95 %

innerhalb von fünf Jahren vor und nach dem jeweiligen Rechtsvorgang besteht.

Der Bundesfinanzhof will nun klären lassen, ob diese Begünstigung gegen das **unionsrechtliche Beihilfeverbot** verstößt, und hat die Frage dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorgelegt. Sollte der EuGH die nationale Begünstigungsvorschrift als unzulässige Beihilfe einstufen, wäre sie bis zu einer Entscheidung der Europäischen Kommission über die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht anwendbar. Dann müssten der Streitfall und die weitere Anwendung dieser Vorschrift bis zu einer Kommissionsentscheidung ausgesetzt werden.

#### Eingliederung

### **Bundesfinanzministerium äußert sich zur Organschaft**

Die Organschaft ist im Steuerrecht eine besondere Konstruktion. Sie ermöglicht zum Beispiel die Verlustverrechnung zwischen Gesellschaften (körperschaftsteuerliche Organschaft). Bei der **umsatzsteuerlichen Organschaft** handelt es sich um eine Vereinfachungsregelung: Zwei getrennte Unternehmen werden zu einem einheitlichen Unternehmen zusammengefasst.

**Beispiel:** Eine KG hält 51 % der Anteile an einer GmbH. Der Geschäftsführer der KG führt auch die Geschäfte bei der GmbH (Geschäftsführeridentität). Die KG erhält für Buchführungsleistungen oder für Warenlieferungen umsatzsteuerpflichtige Entgelte von der GmbH.

Im Beispiel liegen die **Eingliederungsmerkmale** der umsatzsteuerlichen Organschaft vor:

- **Finanzielle Eingliederung:** Die KG hält mehr als 50 % der Anteile an der GmbH (Mehrheitsbeteiligung).
- **Organisatorische Eingliederung:** Die KG kann über die Geschäftsführung ihren Willen in der GmbH durchsetzen.
- **Wirtschaftliche Eingliederung:** Zwischen der GmbH und der KG gibt es einen Leistungsaustausch von Waren oder Dienstleistungen.

Damit werden die KG und die GmbH umsatzsteuerlich als **einheitliches Unternehmen** behandelt. Konsequenz: Die GmbH muss keine eigene Umsatzsteuererklärung abgeben; alle Umsätze der GmbH werden bei der KG versteuert.

Das BMF hat die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs - vor allem zur **finanziellen Eingliederung** -

aufgegriffen. So kann beispielsweise neuerdings auch eine KG oder eine OHG finanziell eingliedert sein. Außerdem hat sich das BMF zum Vorsteuerabzug bei komplexen Organschaftsstrukturen geäußert.

## Geschenke

### **Pauschalsteuer ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar**

Geschenke sind unter Geschäftsfreunden gang und gäbe, um Geschäftsbeziehungen zu fördern und Neukunden zu akquirieren. Damit der Beschenkte den Wert der Zuwendung nicht später versteuern muss, kann der Schenker die Steuer auf das Geschenk gleich mitübernehmen: Das Einkommensteuergesetz sieht hierfür die Entrichtung einer **30%igen Pauschalsteuer** vor.

Ein Konzertveranstalter hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) versucht, die gezahlte Pauschalsteuer als Betriebsausgabe abzuziehen. Er hatte im großen Stil Freikarten an Geschäftspartner verteilt und die 30-%-Pauschalierung nachträglich dafür genutzt.

Der BFH hat den Betriebsausgabenabzug nicht zugelassen. Er verwies auf das Abzugsverbot für Geschenke an Geschäftsfreunde, deren Wert pro Empfänger und Jahr zusammengerechnet über 35 € liegt. Der BFH sieht die vom Schenker übernommene **Pauschalsteuer als weiteres Geschenk** an, das steuerlich wie das Hauptgeschenk zu behandeln ist. Zählt das Hauptgeschenk wegen seines Werts zum nichtabziehbaren unangemessenen Repräsentationsaufwand, gilt das auch für die mitgeschenkte Steuer.

**Hinweis:** Laut BFH darf der Schenker die Pauschalsteuer auch dann nicht als Betriebsausgabe abziehen, wenn der Wert des „Hauptgeschenks“ die Grenze von 35 € erst zusammen mit der Steuer überschreitet. Aus Vereinfachungsgründen bezieht die Finanzverwaltung die Pauschalsteuer bisher nicht in die Prüfung der 35-€-Grenze ein. Abzuwarten bleibt, ob sie daran festhält.

## Nachfolge

### **Keine steuerneutrale Übertragung bei Vorbehaltsnießbrauch des Übergebers**

Sie können Ihren Betrieb ohne die Aufdeckung stiller Reserven auf einen Nachfolger übertragen. Dieser steuerneutrale Übergang setzt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) voraus, dass die übertragende Person ihre bisherige **gewerbli-**

**che Tätigkeit einstellt.** Eine Übertragung ohne Steuerzugriff ist ausgeschlossen, wenn die übertragende Person die einzige wesentliche Betriebsgrundlage des Betriebs (z.B. ein Grundstück) weiterhin gewerblich nutzt, weil sie sich daran einen Nießbrauch vorbehalten hat.

Im Urteilsfall hatte eine Geschäftsfrau ein Grundstück mit einer (von ihr verpachteten) Gaststätte auf ihren Sohn übertragen, sich aber gleichzeitig den Nießbrauch vorbehalten. Danach hatte sie die Gaststätte weiter verpachtet. Das Finanzamt meinte, sie habe durch die Übertragung des Grundstücks einen **steuerpflichtigen Gewinn** erzielt - und wurde in dieser Rechtsauffassung nun vom BFH bestärkt.

Sie hatte den Betrieb zwar unentgeltlich übertragen, für eine **steuerneutrale Übertragung** setzt der BFH aber voraus, dass dem Übernehmer die betriebliche Betätigung ermöglicht wird. Gleichzeitig muss sich der Übergeber aus dem übertragenen Gewerbebetrieb „heraushalten“. Beides war hier nicht der Fall. Unerheblich war für den BFH, ob ein aktiv betriebener oder ein verpachteter Betrieb übertragen wird.

**Hinweis:** Der BFH bestätigt damit seine bisherige Rechtsprechung zur Übertragung von Gewerbebetrieben. Abzugsgrenzen hiervon ist die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Übertragung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, wonach eine steuerneutrale Übertragung auch unter Nießbrauchsvorbehalt zulässig ist.

## Bescheinigung

### **Vorsteuervergütung in Drittstaaten**

Als Unternehmer in Deutschland können Sie die Umsatzsteuer, die Sie für Eingangsleistungen an andere Unternehmer gezahlt haben, normalerweise als Vorsteuer in Ihrer Umsatzsteuererklärung abziehen. Durch diesen Vorsteuerabzug werden Sie von der Umsatzsteuer als Kostenfaktor entlastet. Diese Entlastung ist allerdings mit einem höheren Aufwand verbunden, wenn Sie als Unternehmer **Leistungen im Ausland einkaufen**, denn für diese Leistungen wird ausländische Umsatzsteuer gezahlt.

Wenn Sie zum Beispiel für eine Messe in Frankreich eine Hotelübernachtung buchen und ein Auto mieten, wird in den Rechnungen der französischen Vertragspartner die französische Umsatzsteuer (TVA) ausgewiesen. Innerhalb der EU ist dann eine Erstattung im Rahmen des Vorsteuervergütungsverfahrens vorgesehen. Entsprechende Anträge können über das Bundeszentralamt für Steuern gestellt werden.

Auch in Drittstaaten - also Staaten, die nicht Mitglied der EU sind - kann eine Vergütung teilweise möglich sein. Deutsche Unternehmen, die im Drittland eine Vorsteuervergütung beantragen, müssen dafür im Regelfall allerdings eine Bestätigung ihrer **Unternehmereigenschaft** vorlegen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) sieht dafür eine bundeseinheitliche Bescheinigung vor. In einem aktuellen Schreiben hat das BMF eine aktualisierte Fassung des Vordruckmusters für diese Bescheinigung bekanntgegeben.

**Hinweis:** Die Möglichkeit der Vorsteuervergütung besteht zum Beispiel in den USA, Japan, Kanada und Australien. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie weitere Informationen zum Thema wünschen.

#### Spekulationsfrist

### **Vorsicht beim Verkauf von Ferienhäusern und -wohnungen!**

Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien (Privatvermögen) müssen Sie generell als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuern, wenn zwischen Kauf und Verkauf **nicht mehr als zehn Jahre** liegen. Wer den Steuerzugriff vermeiden will, muss mit einem Verkauf also mindestens bis zum Ablauf dieser Spekulationsfrist warten. Eine Ausnahme gilt für selbstgenutzte Immobilien, die auch innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei verkauft werden dürfen. Voraussetzung ist, dass die Immobilie

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist oder
- zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren zu solchen Zwecken genutzt worden ist.

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass die Selbstnutzung einer Ferienwohnung für Erholungszwecke **keine „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“** ist. Die teure Folge dieser Rechtsprechung: Gewinne, die aus dem Verkauf solcher Ferienimmobilien binnen Zehnjahresfrist erzielt werden, müssen selbst dann versteuert werden, wenn die Immobilie nicht vermietet, sondern für Ferienzwecke selbstgenutzt worden ist. Gegen dieses Urteil ist ein Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig.

**Hinweis:** Der Bund der Steuerzahler rät, mit dem Verkauf von Ferienimmobilien möglichst bis zum Ablauf der Spekulationsfrist zu warten, weil dann der Veräußerungsgewinn nicht besteuert werden darf.

#### Steuertipp

### **Vorsteuerabzug erfordert rechtzeitige Zuordnung zum Unternehmen**

Für den Vorsteuerabzug muss ein Leistungsbezug für das Unternehmen vorliegen. Wenn Sie beispielsweise Gegenstände anschaffen, müssen Sie diese für Ihre unternehmerische Tätigkeit nutzen. Sofern Sie den angeschafften Gegenstand jedoch teilweise auch für Ihre privaten Zwecke verwenden, besteht ein **Wahlrecht**. Als Unternehmer haben Sie dann drei Möglichkeiten:

- Sie können den Gegenstand komplett in Ihrem Privatvermögen belassen. Dann haben Sie keinen Vorsteuerabzug.
- Sie ordnen den Gegenstand im Umfang seiner geplanten unternehmerischen Nutzung dem Unternehmensvermögen zu. Ein Vorsteuerabzug kann in Höhe dieser geplanten unternehmerischen Nutzung vorgenommen werden (z.B. 40 %).
- Sofern der Gegenstand mindestens zu 10 % unternehmerisch verwendet werden soll, kann auch eine komplette Zuordnung zum Unternehmensvermögen erfolgen. Dann ist auch ein voller Vorsteuerabzug möglich.

Wichtig ist, dass das Zuordnungswahlrecht, das die drei genannten Möglichkeiten vorsieht, zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs ausgeübt werden muss. Dies bedeutet konkret: Bereits bei der Anschaffung ist eine entsprechende Zuordnungsentscheidung zu treffen und auch **zeitnah nach außen zu dokumentieren**. Der Bundesfinanzhof hat erneut bestätigt, dass die entsprechende Zuordnungsentscheidung spätestens bis zum 31.05. des auf die Anschaffung folgenden Jahres nach außen zu dokumentieren ist. Das hatte die Klägerin im Streitfall versäumt.

**Hinweis:** Die Ausübung des Zuordnungswahlrechts wird im Regelfall dadurch nach außen dokumentiert, dass der Unternehmer entweder den vollen oder nur den teilweisen Vorsteuerabzug in seiner Umsatzsteuervoranmeldung beansprucht. Vor allem bei Immobilien, bei denen es in der Regel um viel Geld geht, sollten Sie besonderes Augenmerk auf die für Ihre Zuordnungsentscheidung geltende Frist (31.05.) legen, um Ihr Recht auf Vorsteuerabzug nicht zu verlieren.

Mit freundlichen Grüßen